

Gemeinsame Erklärung

zur

Normungspolitik im Bereich des Arbeitsschutzes

Bonn

25. März 2014



Normen sind ein wichtiger Baustein der Präventionsarbeit und tragen zu sicheren und gesunden Arbeitsplätzen bei. Sie werden auf europäischer und zunehmend internationaler Ebene erarbeitet und legen technische Produkthanforderungen sowie Messverfahren für Emissionen wie Lärm, Schwingungen, Strahlung und Gefahrstoffe fest. Normen dringen aber auch zunehmend in nichttechnische Bereiche wie die Vereinheitlichung von Arbeitsschutzmanagementsystemen vor. Vor diesem Hintergrund haben sich **EUROGIP** (vertreten durch R. Haeflinger), das **INRS** (Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des maladies professionnelles et des accidents du travail, vertreten durch S. Pimbert) und die **KAN** (Kommission Arbeitsschutz und Normung, vertreten durch N. Breutmann), unterstützt von den Sozialpartnern, auf eine Reihe von gemeinsamen normungspolitischen Positionen verständigt.

1. Produktnormung

Den Grundsätzen des Krakauer Memorandums¹ zufolge müssen harmonisierte Europäische Normen eine verlässliche technische Grundlage für alle interessierten Kreise darstellen und die Gesetzgebung auf einheitliche Weise und frei von Widersprüchen unterstützen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und zu dem hohen Sicherheitsniveau beizutragen, das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gefordert wird. Harmonisierte europäische Normen sollten den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln und dem höchsten Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau entsprechen, das vernünftigerweise von einem Produkt erwartet werden kann.

CEN und CENELEC setzen sich aktiv dafür ein, ISO- und IEC-Normen möglichst auch auf europäischer Ebene zu übernehmen. Eine große Herausforderung besteht dabei darin, das hohe Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau zu wahren, das von harmonisierten europäischen Normen zur Konkretisierung von Richtlinien nach Artikel 114 des AEUV erwartet wird.

Die französischen und deutschen Arbeitsschutzkreise fordern die Europäische Kommission und die europäischen Normungsorganisationen auf, bei den Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) darauf zu achten, dass das in den Europäischen Verträgen geforderte hohe Schutzniveau beim Handel mit Produkten eingehalten wird.

Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass Normen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der EU-Binnenmarktrichtlinien nach den Vorgaben des New Legislative Framework (NLF) weiterhin konkretisieren, und zwar auch dann, wenn sie auf der internationalen Ebene oder in bilateralen Vereinbarungen zwischen Handelspartnern erarbeitet wurden. Die französischen und deutschen Arbeitsschutzkreise unterstreichen die Notwendigkeit, dass von unabhängiger Seite

¹ www.euroshnet.eu/pdf/Cracow-Conference-2008/Memorandum-de.pdf

überprüft wird, ob Normen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Europäischen Richtlinien entsprechen. Sie sind der Meinung, dass diese Überprüfung bisher durch die CEN-Consultants erfolgreich durchgeführt wurde und empfehlen, die Beauftragung solcher Consultants dauerhaft aufrechtzuerhalten. Sie fordern außerdem die Europäische Kommission auf, eine ausreichende Marktüberwachung durch die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene sicherzustellen.

2. Rolle von Spezifikationen

Neben klassischen Normen entstehen bei den Normungsorganisationen zunehmend Normungsprodukte, die unter dem Begriff Spezifikationen zusammengefasst werden. Dazu zählen Dokumente wie CEN Workshop Agreements (CWA) oder Publicly Available Specifications (PAS). Sie werden zwar unter dem Dach von Normungsorganisationen erarbeitet, spiegeln aber im Gegensatz zu klassischen Normen nicht grundsätzlich den Konsens aller interessierten Kreise wider.

Ursprünglich waren diese Spezifikationen für schnelllebige Branchen wie den IT-Sektor gedacht, da sie innerhalb kurzer Zeit erarbeitet werden können. Spezifikationen werden von Einzelinteressen bestimmt und zunehmend auch zur Behandlung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekten genutzt. Da sich bei der Erarbeitung und Anwendung von Spezifikationen aus Sicht des Arbeitsschutzes Probleme ergeben, lehnen EUROGIP, das INRS und die KAN CWA und PAS zur Regelung dieser Aspekte ab. Die französischen und deutschen Arbeitsschutzkreise fordern die Normungsorganisationen auf, formal und optisch deutlich zwischen Normen und Spezifikationen zu unterscheiden, um sicherzustellen, dass die Nutzer die genaue Art des Dokumentes eindeutig erkennen.

3. Normung im Bereich der Dienstleistungen

Normung gilt als wichtiges Instrument zur Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungshandels und zum Abbau von Handelshemmnissen. Werden Dienstleistungen genormt, ergeben sich zwangsläufig Bezüge zu den Personen, die sie erbringen. Dies bedeutet, dass in solchen Normen möglicherweise Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit der Dienstleistungserbringer enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten im Zuge der Umsetzung von Arbeitsschutz-Richtlinien nach Artikel 153 des AEUV zu regeln sind. Der CEN Guide 15 über die Dienstleistungsnormung berücksichtigt dies. Im Unterschied zu Produkten werden Dienstleistungen am Kunden erbracht und sind meist individuell ausgestaltet. Eine besondere Gefahr besteht möglicherweise darin, dass es nicht gelingt, den eigentlichen Prozess der Dienstleistung zu normen, und letztendlich Anforderungen an die Kompetenz und Sachkunde derjenigen definiert werden, die sie erbringen. Am Ende dieses Prozesses könnte eine ausufernde Personenzertifizierung stehen, die sich nicht nur auf Qualifikationen, sondern auch auf Berufsabschlüsse erstreckt. Die französischen und deutschen Arbeitsschutzkreise erkennen den Nutzen genormter Dienstleistungen für den europäischen Binnenmarkt an. Jedoch ist es wichtig, genau darauf zu achten, was genormt wird und Grenzen bezüglich der Rolle der Normung im Bereich der sicherheitsrelevanten Qualifikationen zu definieren.

4. Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes

Artikel 153 des AEUV befasst sich unmittelbar mit der sozialen Sicherheit und dem betrieblichen Arbeitsschutz. Er legt den Rahmen für die Erarbeitung von Europäischen Richtlinien in diesem Bereich fest. Die unter Artikel 153 erarbeiteten Richtlinien enthalten Mindestanforderungen, die die Mitgliedsstaaten aufgrund ihrer Verantwortung für die Verbesserung des Arbeitsschutzes umsetzen müssen. In diesem Bereich spielen europäische Normen keine vergleichbare Rolle wie in der Produktnormung. Jedoch ist Normung auch hier möglich und hat beispielsweise in den folgenden Bereichen zu guten Ergebnissen geführt: Begriffe und Definitionen, Messungen und Planung von Messungen, Prüf- und Probenahmeverfahren, statistische Methoden und Datenaustausch, Sicherheits- und Warnzeichen, Auswahl von Arbeitsmitteln. EUROGIP, das INRS und die KAN fordern die europäischen Normungsorganisationen auf, bei neuen Normungsprojekten die unterschiedliche Rolle von Normen im Bereich des Artikels 153 und des Artikel 114 zu berücksichtigen. Insbesondere sollten die europäischen Normungsorganisationen bewerten, ob neue Normungsprojekte im Bereich des Artikels 153 die Mitgliedsstaaten darin unterstützen, den Arbeitsschutz zu verbessern oder ob sie zu Doppelarbeit und Widersprüchen mit der Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedsstaaten führen.

5. Normung von Managementsystemen

In den letzten Jahren haben verschiedene Managementsysteme in Frankreich, Deutschland und anderswo Einzug gehalten. Die Systeme wurden genormt und waren somit zertifizierbar. Bekannt sind die Normenreihen ISO 9000 für die Qualitätssicherung und ISO 14000 für den betrieblichen Umweltschutz. Darüber hinaus wendet sich die Normung auch anderen Themen wie der **Gesellschaftlichen Verantwortung in der Norm ISO 26000** zu. Zudem gibt es Bestrebungen, Themengebiete wie Nachhaltigkeit oder das Gesundheitsmanagement in Normen oder Spezifikationen zu verankern.

Im Oktober 2013 hat ISO den Antrag des britischen Normungsinstitutes BSI angenommen, eine internationale Norm für **Arbeitsschutzmanagementsysteme (ISO 45001)** zu erarbeiten. Basis hierfür ist OHSAS 18001, die bereits in zahlreichen Ländern angewendet wird. In Kommentaren an ihre nationalen Normungsinstitute haben deutsche und französische Arbeitsschutzkreise auf die Tatsache verwiesen, dass mit dem ILO-Leitfaden für AMS und dessen nationalen Umsetzungen bereits geeignete Vorgaben für Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) existieren. EUROGIP, das INRS und die KAN befürchten daher, dass die ISO-Norm keinen Mehrwert bringt, aber zu einem höheren Zertifizierungsdruck führen wird. Dies würde vor allem kleine und mittlere Unternehmen betreffen, die zertifiziert werden müssten, um als Zulieferer Aufträge zu erhalten oder sich an Ausschreibungen beteiligen zu können. Da das ISO-Projektkomitee 283 die Arbeit an der Norm „Arbeitsschutzmanagementsysteme – Anforderungen“ bereits begonnen hat, haben sich EUROGIP, das INRS und die KAN entschieden, sich sowohl in den nationalen Spiegelgremien als auch im ISO/PC 283 aktiv in die Normungsarbeit einzubringen.

6. Perspektiven für das künftige gemeinsame Engagement

EUROGIP, das INRS und die KAN bestätigen ihre hervorragende Zusammenarbeit in der Normung. Sie werden weiterhin gemeinsame Ziele festlegen und Instrumente für die Zusammenarbeit erarbeiten und einführen. Sie werden Ansätze suchen, um gemeinsam Einfluss auf den Normungsprozess zu nehmen und über eine effektive Arbeitsteilung Synergieeffekte zu schaffen. Im strategischen Beratungsgremium für Arbeitsschutz (CEN/SAB OHS) werden sie sich gemeinsam dafür einsetzen, ihre Initiative zur Qualität von harmonisierten Normen umzusetzen. Sie werden die Arbeitsgruppe Normung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz bei der Europäischen Kommission unterstützen, indem sie gemeinsame Positionen vorbereiten und über ihre Vertreter verbreiten. Um ihre in der Normung tätigen Experten zu unterstützen, führen sie länderübergreifende Seminare durch und binden dabei auch Institutionen anderer Länder wie das CIOP, FIOH, HSE, INAIL und das INSHT ein. Sie verpflichten sich, das Netzwerk EUROSHNET zu stärken, um die Effektivität ihrer Normungsarbeit, den Meinungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung in arbeitsschutzrelevanten Normungsgremien zu verbessern.

EUROGIP, das INRS und die KAN vereinbaren, sich regelmäßig auf Leitungs- und Expertenebene abzustimmen.

Unterzeichnet in Bonn am 25. März 2014

Raphaël Haeflinger

Direktor

EUROGIP

55 rue de la Fédération
75015 Paris

Stéphane Pimbert

Generaldirektor

INRS

65 bd Richard-Lenoir
75011 Paris

Norbert Breutmann

Vorsitzender der KAN

KAN

Alte Heerstraße 111
53757 Sankt Augustin